

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer, Gila Altmann (Aurich), Marieluise Beck (Bremen), Angelika Beer, Annelie Buntenbach, Franziska Eichstädt-Bohlig, Rita Griebhaber, Gerald Häfner, Kristin Heyne, Monika Knoche, Dr. Angelika Köster-Loßack, Steffi Lemke, Dr. Helmut Lippelt, Kerstin Müller (Köln), Christa Nickels, Egbert Nitsch (Rendsburg), Cem Özdemir, Gerd Poppe, Simone Probst, Dr. Jürgen Rochlitz, Christine Scheel, Irmingard Schewe-Gerigk, Albert Schmidt (Hitzhofen), Marina Steindor, Christian Sterzing, Ludger Volmer, Margareta Wolf (Frankfurt) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beratung der Großen Anfrage der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer, Kerstin Müller (Köln), Christa Nickels, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 13/8217, 13/9715 –

Schutz verfolgter Frauen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Frauen, die Übergriffe wie

- Vergewaltigungen, z. B. im Rahmen von Bürgerkriegen,
- Zwangssterilisationen oder Zwangsabtreibungen,
- grausame oder erniedrigende Strafen wie z. B. Auspeitschungen,
- grausame und erniedrigende Behandlung wegen Verstößen gegen gesellschaftliche Moralvorstellungen,
- Genitalverstümmelungen,
- Verfolgungen aufgrund ihrer sexuellen Identität

erlitten haben oder davon bedroht sind, ohne daß der Herkunftsstaat willens oder in der Lage wäre, sie zu schützen, sind verfolgte Frauen. Es ist ein Gebot der Menschenrechte und des Schutzes der Würde des einzelnen, diese Frauen effektiv vor Abschiebungen an den Ort der drohenden Verfolgung zu schützen.

Die Rechtslage und Asylpraxis in Deutschland kann verfolgten Frauen den notwendigen Schutz jedoch nicht mehr hinreichend

effektiv gewähren. Beispiele aus der Entscheidungspraxis des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge belegen, daß sowohl die Anerkennung als Asylberechtigte als auch der Abschiebungsschutz nach dem Ausländerrecht verweigert wird. In einem Bescheid des Bundesamtes vom 6. April 1997 zum Asylantrag einer afghanischen Frau, die vor den massiven Menschenrechtsverletzungen der Taleban geflohen war, heißt es z. B.:

„Ebenso ist die von der Antragstellerin ... vorgebrachte Unterdrückung der Frauen durch die Taleban nicht geeignet, Abschiebungshindernisse ... zu begründen. ... Vielmehr besteht diesbezüglich ein Zusammenhang mit der von den Taleban beabsichtigten Islamisierung Afghanistans. Dies kann nicht eine konkrete und individuelle Gefahr für die Antragstellerin begründen, weil es an der erforderlichen Zielgerichtetheit fehlt. Soweit die Rechte der Frauen und dementsprechend auch die der Antragstellerin ... und ihrer Tochter im Zuge der Islamisierung Afghanistans betroffen werden, geht dies nicht über das hinaus, was in Afghanistan alle Frauen zu erwarten haben ...“

Trotz massiver Menschenrechtsverletzungen wird verfolgten Frauen sowohl das Asylrecht nach der Verfassung als auch der Abschiebungsschutz nach dem Ausländergesetz verweigert. Die Möglichkeit, einen Abschiebungsstopp nach § 54 Ausländergesetz zu erlassen, wurde weder von den Ländern noch vom Bund in den vergangenen Jahren genutzt, um verfolgten Frauen den Schutz zu gewähren, der ihnen im Rahmen der Einzelfallprüfung versagt wurde. Der Bundesminister des Innern geht im Gegenteil davon aus, daß „ ein genereller Abschiebestopp ... zu keiner sachlichen Lösung führen (würde)“ (Schreiben des Bundesministers des Innern an den Vorsitzenden des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 23. Juli 1997), sondern verweist zurück auf das Ausländerrecht, das die Möglichkeit eröffne, Abschiebehindernisse im konkreten Einzelfall festzustellen.

Die so entstandene Schutzlücke muß geschlossen werden. Hierzu sind Klarstellungen im Asyl- und Ausländerrecht unerlässlich geworden.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Beschlüsse der Gleichstellungs- und Frauenministerinnenkonferenz (GFMK) vom 26./27. Juni 1997 zu Menschenrechtsverletzungen an Frauen (Berichterstattung in den Lageberichten des Auswärtigen Amtes) sowie zu geschlechtsspezifischer Verfolgung als Asylgrund und weist auf die hohe Zustimmung hin, die diese Beschlüsse unter den Bundesländern gefunden haben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. klarzustellen, daß geschlechtsspezifische Verfolgung bzw. Verfolgung aufgrund der sexuellen Identität auch dann als Asylgrund anzuerkennen ist, wenn die Verfolgung nicht unmittelbar vom Staat ausgeht, der Staat jedoch nicht willens oder nicht in der Lage ist, die betroffenen Frauen zu schützen, bzw. wenn der Staat keine effektive Gebietsgewalt mehr besitzt und ferner klarzustellen, daß die Verfolgung aufgrund des Geschlechts

unter den Begriff der politischen Verfolgung im Sinne des Artikels 16 a GG fällt, da Geschlecht – im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – als ein persönliches Merkmal zu verstehen ist, das den Betroffenen ohne eigenes Zutun, sozusagen schicksalhaft, zufällt;

2. den Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten anzuweisen, durch die Einlegung von Rechtsmitteln dafür Sorge zu tragen, daß in der Rechtsprechung im Sinne der o. a. Prinzipien geschlechtsspezifische Verfolgung bzw. Verfolgung aufgrund der sexuellen Identität als Asylgrund anerkannt wird;
3. solange die Anerkennung nach Artikel 16 a GG aufgrund der geltenden asylverfahrensrechtlichen Lage ausgeschlossen ist, § 51 Ausländergesetz, der den Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention widerspiegeln soll, entsprechend den Beschlüssen des Exekutivkomitees des UNHCR (Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge) anzuwenden auf
 - Personen, die harte oder unmenschliche Behandlung zu erwarten haben, weil sie gegen den sozialen Sittenkodex in der Gesellschaft ihres Herkunftslandes verstoßen haben,
 - Personen, die eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung durch sexuelle Gewalt wegen der Rasse, Religion, Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung haben;und eine entsprechende Klarstellung ist in die Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz aufzunehmen;
4. von ihrer Weisungsbefugnis gegenüber dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Gebrauch zu machen, damit Frauen, die in ihren Herkunftsländern Opfer geschlechtsspezifischer Menschenrechtsverletzungen, sexueller Gewalt und Verletzungen ihres Rechts auf körperliche und psychische Integrität zu werden drohen bzw. denen ein Leben in Würde nicht möglich ist, Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG gewährt wird; Gleiches soll bei drohender Verfolgung aufgrund der sexuellen Identität gelten;
5. in Zusammenarbeit mit den Bundesländern Abschiebungsschutzregelungen für bestimmte Gruppen verfolgter Frauen zu erlassen;
6. entsprechend der Auffassung des UNHCR vorverfolgte traumatisierte Frauen z. B. aus Bosnien-Herzegowina in Analogie zu Artikel 1 C der Genfer Flüchtlingskonvention zu behandeln, wonach ihnen eine Rückkehr in ihr Heimatland nicht zuzumuten ist, und den betroffenen Frauen ein Bleiberecht zu gewähren;
7. im Asylverfahrensgesetz die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß geschlechtsspezifische Verfolgungstatbestände bzw. Verfolgungen aufgrund der sexuellen Identität asylrechtlich angemessen gewürdigt werden können, indem das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge verpflichtet wird,

- im Rahmen der Ermittlung der Gefährdung von asylantragstellenden Frauen zu prüfen, ob die Gefährdung durch geschlechtsbezogene Verfolgungsakte begründet oder erhöht wird oder ob die Verfolgung an eine Ungleichbehandlung von Mann und Frau anknüpft, sie fördert oder sich diese zunutze macht,
 - die asylantragstellende Person rechtzeitig vor der Anhörung zu fragen, ob die Anhörung bzw. Sprachmittlung durch eine Person des eigenen Geschlechts gewünscht ist, und diesem Wunsch zu entsprechen,
 - im Rahmen der getrennten Anhörung von Ehepartnern darüber aufzuklären, daß es im Asylverfahren auf die Nennung eigenständiger Fluchtgründe ankommt und diese nicht dem Ehepartner bekannt gemacht werden,
 - bei der Befragung auf die psychische Situation der antragstellenden Person Rücksicht zu nehmen und Asylsuchenden, die Folter, grausame oder erniedrigende Strafe oder Behandlung oder sexuelle Gewalt vortragen, die Möglichkeit zu geben, die Anhörung zu unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen,
 - ein verzögertes Vorbringen in der Regel dann als genügend zu entschuldigen, wenn das verspätete Vorbringen auf erlittener Folter, grausamer oder erniedrigender Strafe oder Behandlung oder sexueller Gewalt basiert;
8. die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu schaffen;
9. die Arbeit der Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung, aber auch der Sonderbeauftragten für Traumatisierte und Folteropfer sowie für minderjährige Flüchtlinge beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge dadurch zu unterstützen, daß sie für ihre Tätigkeit zeitlich freigestellt werde und Dolmetscherinnen in die Schulungen einzubeziehen;
10. sicherzustellen, daß in den „Berichten über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage“ des Auswärtigen Amtes sowie in den Länderberichten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu den Herkunftsländern von Asylsuchenden die geschlechtsspezifische Verfolgungssituation und die besondere gesellschaftspolitische Situation von Frauen regelmäßig und substantiiert dargestellt wird.

Bonn, den 4. März 1998

Amke Dietert-Scheuer
Gila Altmann (Aurich)
Marieluise Beck (Bremen)
Angelika Beer
Annelie Buntenbach
Franziska Eichstädt-Bohlig
Rita Griebhaber

**Gerald Häfner
Kristin Heyne
Monika Knoche
Dr. Angelika Köster-LoBack
Steffi Lemke
Dr. Helmut Lippelt
Kerstin Müller (Köln)
Christa Nickels
Egbert Nitsch (Rendsburg)
Cem Özdemir
Gerd Poppe
Simone Probst
Dr. Jürgen Rochlitz
Christine Scheel
Irmingard Schewe-Gerigk
Albert Schmidt (Hitzhofen)
Marina Steindor
Christian Sterzing
Ludger Volmer
Margareta Wolf (Frankfurt)
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion**



